

An die
AFAG Messen und Ausstellungen GmbH
Abteilung Technik
Messezentrum 1
D-90471 Nürnberg

oder per Fax an +49(0)911-98833-508

zur Weiterleitung an unsere
Vertragsfirmen als Auftragnehmer



Termin
16. 9. 2011

14

Standbewachung

Firma: _____

Anschrift: _____

Sachbearbeiter/in: _____

Tel: _____ / _____

Fax: _____ / _____

E-Mail: _____

Halle: _____

Stand: _____

Wir bestellen laut umseitigen Bedingungen:

Standbewachung

Preis pro Stunde **EURO € 18,50**
zuzüglich gesetzlicher MwSt.

Anzahl Wachperson: _____

Bewachung beim Aufbau

Datum vom _____ bis _____

Uhrzeit von _____ bis _____

Bewachung während der Messe

Datum vom _____ bis _____

Uhrzeit von _____ bis _____

Bewachung beim Abbau

Datum vom _____ bis _____

Uhrzeit von _____ bis _____

Bitte geben Sie in jedem Fall das autorisierte Abbaupersonal/Abbauunternehmen an:

Aufträge, die später als 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn eingehen, werden mit einem Expresszuschlag in Höhe von 25% – mindestens jedoch EUR 10,00 pro Auftrag – verrechnet.

Standbewachungen erfolgen grundsätzlich zur Nachtzeit durch Ablösung Stand-/Aufbaupersonal - Standwache und umgekehrt. Werden Bewachungen während des Tages gewünscht, ist dies auf der Bestellung gesondert zu erwähnen.

Beachten Sie auch den Hinweis auf Seite 12 „Sichern Sie sich gegen Diebstahl“.

Bemerkungen:

Vertragsfirma:

Engelhardt + Co
Sicherheit GmbH
Messezentrum 1, ServicePartnerCenter
D-90471 Nürnberg
Tel +49 (0) 9 11. 98 11 88-0
Fax +49 (0) 9 11. 98 11 88-88
engelhardt@engelhardt-sicherheit.de
www.engelhardt-sicherheit.de

Der Servicepartner erbringt die Leistungen im Namen und auf Rechnung der NürnbergMesse GmbH.

Ort und Datum

Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers

Bitte wenden!

Besondere Servicebedingungen der Firma Engelhardt & Co. Sicherheit GmbH (Standbewachung)

1. Allgemeine Dienstaussführung

Das Wach- und Sicherheitsunternehmen erbringt seine Tätigkeit als Dienstleistung, wobei es sich seines Personals als Erfüllungsgehilfen bedient. Die Auswahl des beschäftigten Personals und das Weisungsrecht liegt bei dem beauftragten Wach- und Sicherheitsunternehmen.

Es ist zur Erfüllung aller gesetzlichen, behördlichen, sozialrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Mitarbeitern allein verantwortlich.

2. Dienstvertrag

Der Bewachungsvertrag kommt mit Eingang des schriftlichen Auftrages auf umseitigen Bestellschreiben, versehen mit Firmenstempel und rechtsgültiger Unterschrift und nach schriftlicher Auftragsbestätigung des ServicePartner zustande.

Der Auftrag muss 7 Tage vor Bewachungsbeginn beim ServicePartner vorliegen.

Kurzfristige Beauftragungen werden direkt im Büro des ServicePartner entgegen genommen, lassen eine Leistungspflicht erst nach schriftlicher Auftragsbestätigung entstehen.

Der Unterzeichner des Bestellschreibens versichert, zur Erteilung des Auftrages ermächtigt zu sein.

Wird die Bestellung durch einen Dritten, z.B. eine Messebaufirma erteilt, haftet der Besteller persönlich, falls mit der Bestellung keine Vollmacht vorgelegt bzw. nachgereicht wird.

3. Auftragsausführung

Der ServicePartner verpflichtet sich zur Bewachung des auf dem Antrag bezeichneten Ausstellungsstandes während der vereinbarten Zeit durch einen zuverlässigen Mitarbeiter, der ausschließlich für die Bewachung zuständig ist.

Für die Auftragsausführung ist allein die Dienstanweisung für die Standbewachung maßgebend. Diese enthält die näheren Bestimmungen über die Dienstverrichtung. Die Dienstanweisung kann in den Büroräumen des Unternehmers im ServicePartnerCenter eingesehen werden.

Der Wachmann führt als Arbeitszeitchronik einen Stundenzettel, der bei Ablösung durch das Personal des Auftraggebers abzuzeichnen ist.

Der Stundenzettel ist Grundlage für die Berechnung.

4. Auftragsdauer

Der Vertrag läuft wie im Einzelfall in der Bestellung angegeben. Berechnet werden angefangene halbe Stunden; Mindestberechnung 4 Stunden pro Einsatz.

5. Beanstandungen

Beanstandungen jeder Art, die sich auf die Ausführung des Dienstes oder sonstige Unregelmäßigkeiten beziehen, sind sofort nach Feststellung der Betriebsleitung des ServicePartner zwecks Abhilfe mitzuteilen. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung können Rechte aus solchen Beanstandungen nicht geltend gemacht werden, soweit dadurch eine sichere Feststellung des Sachverhaltes nicht mehr möglich ist. Für bei rechtzeitiger Beanstandung abstellbare Folgeschäden entfällt jegliche Haftung des ServicePartners.

6. Haftung und Haftungsbegrenzung

6.1 Bei Schadenersatzansprüchen jeglicher Art, gleich aus welchem Rechtsgrund, haftet der ServicePartner nur, sofern etwaige Schäden von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen Angestellten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

6.2 Der ServicePartner haftet nicht für Schäden, die durch Handlungen des Wachpersonals entstehen, die mit der eigentlichen Wachtätigkeit nicht in Zusammenhang stehen, wie die Bedienung und Betreuung von Maschinen, Kesseln, elektrischen oder ähnlichen Anlagen, soweit diese Handlungen auf Wunsch des Auftraggebers vom Wachpersonal vorgenommen wurden.

6.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Ansprüche sofort nach Kenntniserlangung schriftlich geltend zu machen.
Ziffer 5. gilt entsprechend.

6.4 Alle Ansprüche des Auftraggebers aus diesem Vertrag verjähren in einem Jahr.

6.5 Die Höhe der Haftung gemäß Punkt 6.1 ist wie folgt beschränkt:

EUR	1.000.000,00	bei Personenschäden
EUR	500.000,00	bei Sachschäden
EUR	15.000,00	bei Abhandenkommen bewachter Sachen

7. Zahlungsmodalitäten

Die Dienstleistung ist sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig. Der Rechnungsbetrag wird grundsätzlich von einem Beauftragten der Firma Engelhardt & Co. am Ausstellungsstand in bar erhoben. Das Standpersonal ist darüber zu informieren und mit den erforderlichen Barmitteln auszustatten. Bargeldlose Zahlung bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

8. Gerichtsstand und Erfüllungsort

für beide ist Nürnberg.

Für die Geltendmachung von Ansprüchen im Mahnverfahren ist als Gerichtsstand Nürnberg vereinbart.

Verjährungsbeginn: Kenntniserlangung